

Verkündungsblatt 14|2017

Ausgabedatum 19.07.2017

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

Änderung der Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät Seite 3

Änderung der Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 10

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im "Tenure-Track-Verfahren" Seite 14

Ordnung für das Leibniz Forschungszentrum Wissenschaft und Gesellschaft (LCSS) Seite 17

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.05.2017 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.07.2017 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit dem GVH, metronom, erixx, NordWestBahn, EVB, WestfalenBahn, Cantus, eurobahn/KEOLIS und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.
- (4) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden für Zuschüsse nach der Ordnung des Semesterticketausfallfonds erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich einschließlich des Wintersemesters 2017/18 auf 11,09 € und ab dem Sommersemester 2018 auf 13,09 €.
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich ab dem Wintersemester 2017/18 auf 243,06 € und ab dem Sommersemester 2018 auf 242,50 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €.
- (4) Der Teil zu § 2 Abs. 4 wird zunächst nicht erhoben.

§ 4 Erhebung

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 4. im Falle des § 3 Abs. 4 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.06.2017 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 12.07.2017 genehmigt. Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Naturwissenschaftliche Fakultät hat gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 7 Abs. 4 der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 16.07.2008 die folgende Habilitationsordnung beschlossen.

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für ein in der Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) eine qualifizierte Promotion oder der Nachweis einer gleichwertigen Leistung,
- b) der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeiten nach Abschluss der Promotion,
- c) der Nachweis einer in der Regel mehrsemestrigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
- d) dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nach § 4 nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind eine Habilitationsschrift, eine erfolgreich durchgeführte studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Alle Habilitationsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

(2) Die Habilitationsschrift ist eine eigenständige wissenschaftliche Leistung in einem Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die Habilitationsschrift soll sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation oder eine deutlich erkennbare thematische Erweiterung in Bezug auf das Dissertationsthema darstellen.

(3) Statt einer eigenständigen Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte oder nachweislich zur Veröffentlichung eingereichte wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, sofern es sich um wesentliche Autorenschaften der oder des Habilitierenden handelt (kumulative Habilitationsschrift); die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein. Kumulative Habilitationsschriften sollen durch eine ausführliche Synopse zum Inhalt der vorgelegten Schrift vorgestellt werden

(4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung dient dem Nachweis der Befähigung zu akademischer Lehre. Auf Antrag kann diese Habilitationsleistung von der Habilitationskommission unter vorliegender Lehrevaluationen erlassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits entsprechende Lehrveranstaltungen an der Leibniz Universität Hannover durchgeführt hat.

(5) Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Befähigung nachgewiesen werden, Gegenstände und Probleme aus dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis angemessen vorzutragen und zu erörtern. Darüber hinaus wird eine hinreichende Vertrautheit mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebiets erwartet.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach 12 Monaten und muss spätestens innerhalb einer Frist von 24 Monaten gestellt werden. Werden die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung oder der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium abgelehnt, so müssen nur diese, nicht jedoch die Anfertigung der Habilitationsschrift wiederholt werden. Die Wiederholung der im vorstehenden Satz genannten Habilitationsleistungen muss innerhalb einer Frist von einem Jahr beantragt werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber eine Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung ein zweites Mal nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 4 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation und damit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, für welches Fachgebiet oder Fach sie oder er die Lehrbefugnis erwerben will.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation müssen beigefügt werden:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
3. sonstige akademische Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Form,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit je einer elektronischen Kopie,
5. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
6. die Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 3 Abs. 3 in vier gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version,
7. eine Erklärung über bisher unternommene Habilitationsversuche,
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist und eine Mitteilung über anhängige Strafverfahren,
9. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsschrift kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Ordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt,
10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium,
11. ggf. ein Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

(3) Der Antrag und die Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind die habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Fakultät zu informieren.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, sowie mindestens sechs weiteren stimmberechtigten habilitierten oder äquivalent qualifizierten Mitgliedern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In der Mehrheit sollen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission aus der habilitierenden Fakultät kommen. Darüber hinaus nehmen je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe der Fakultät an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil. Die Dekanin oder der Dekan führt stimmberechtigt den Vorsitz. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein anderes habilitiertes oder äquivalent qualifiziertes Mitglied des Dekanats vertreten lassen. Die Habilitationskommission kann weitere Personen als beratende Mitglieder zu ihren Sitzungen zulassen.

Als äquivalent qualifiziert gelten die nicht habilitierten W3 und W2 Professorinnen und Professoren.

(2) Die für die Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen und Gutachter sind in der Regel zu Mitgliedern der Kommission zu bestellen. Anderenfalls sind sie berechtigt, stimmberechtigt in ihr mitzuwirken. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird durch die Abwesenheit der stimmberechtigten Gutachterinnen und Gutachter nicht berührt. Alle anderen Angehörigen der Professorengruppe oder der Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sind berechtigt, die eingereichten Arbeiten einzusehen und schriftliche Gutachten über sie vorzulegen.

(3) Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit "Ja" stimmt. Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihre Stimme schriftlich abgeben. Beschlüsse der Habilitationskommission sind schriftlich zu protokollieren. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbständig.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beruft den Fakultätsrat zur Bestellung der Mitglieder einer Habilitationskommission ein.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund des Berichts der Dekanin oder des Dekans und anhand der vorgelegten Unterlagen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.

(3) Eine Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist den nach § 5 Abs. 1 Satz 7 definierten Mitgliedern der Fakultät mitzuteilen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 7 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angaben von Gründen vom Verfahren zurück treten. Als Zeitpunkt des Rücktritts gilt der Eingang des Rücktrittsgesuchs beim Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(5) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei externe (außerhalb der LUH) Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Weitere Gutachterinnen oder Gutachter können bestellt werden. Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann nur bestellt werden, wer die durch eine Habilitationsschrift angestrebte Lehrbefugnis, die Lehrbefugnis eines fachnahen Gebiets oder international anerkannte Fachkenntnisse zum Gegenstand der Habilitationsschrift besitzt. Die Frist für die Erstellung der Gutachten beträgt in der Regel drei Monate. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(2) Die Gutachten müssen auf Grundlage der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift eine fachwissenschaftliche Beurteilung enthalten sowie zu einer schlüssigen Bewertungsentscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit führen. Die Gutachten sind eingehend zu begründen.

(3) Die Gutachten sowie die schriftliche Habilitationsleistung werden den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den Mitgliedern des Fakultätsrats durch Auslage im Dekanat oder anderweitig bekannt gegeben. Eine Sitzung der Habilitationskommission zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung darf erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Einsichtnahmefrist erfolgen.

§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Habilitationskommission aufgrund aller eingereichten schriftlichen Gutachten.

(2) Die fachwissenschaftlichen Gutachten haben, sofern sie übereinstimmen, die Vermutung fachlicher Richtigkeit für sich. Ihre Richtigkeitsvermutung kann nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden, welche schriftlich abzufassen sind.

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Die Habilitationskommission setzt mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung einen Termin für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sowie deren Thema fest, wenn nicht diese Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 4 erlassen wird. An den Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden ist sie nicht gebunden. Der Termin und das Thema des Vortrags werden der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet hochschulöffentlich statt und dauert in der Regel 45 Minuten. Über den Erfolg der Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 10 Vortrag und Kolloquium

Im Falle der Annahme der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung als Habilitationsleistung legt die Habilitationskommission den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. An die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden ist sie nicht gebunden. Das Thema des Vortrags wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin mitgeteilt. Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich und dauern in der Regel jeweils 45 Minuten. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan bzw. ein anderes, nach § 5 Abs. 1 qualifiziertes Mitglied des Dekanats. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung erfolgt durch die Mitglieder der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11 Vollzug der Habilitation und Antrittsvorlesung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis.

(2) Zum Vollzug der Habilitation wird die Habilitandin oder der Habilitand zur Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung aufgefordert. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule werden hierzu auf übliche Weise eingeladen. Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten.

(3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan überreicht. Die Urkunde soll das Thema der Habilitationsschrift und das Fachgebiet oder Fach, für das die Lehrbefähigung erworben wird, bezeichnen. Die Urkunde wird auf den Tag des wissenschaftlichen Vortrags datiert. Durch die Aushändigung der Habilitationsurkunde wird die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis erteilt.

(4) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“; der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden.

§ 12 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb eines Jahres auf Antrag Akteneinsicht auch in die erstellten Gutachten zu gewähren.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Privatdozentin oder der Privatdozent muss die Habilitationsschrift innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung der Lehrbefugnis in elektronischer Form bei der zentralen Bibliothek der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover einreichen.

§ 14 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Titellehre

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet oder Fach der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unentgeltlich durchzuführen (Titellehre). Der Umfang der Titellehre beträgt in der Regel eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester; auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan vorübergehend Ausnahmen zulassen. Selbständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird auf diese Verpflichtung angerechnet; nicht angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, erbracht werden.

(2) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

(3) Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Gottfried Wilhelm Leibniz Universität werden durch die Lehrtätigkeit nicht berührt. Die Erteilung der Lehrbefugnis stellt keine

Betrauung mit der selbständigen Vertretung des Faches in Forschung und Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover dar.

§ 15 Umhabilitation

Bei fachlich einschlägiger Lehrbefugnis kann auf Antrag eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgen. Hierbei sind die früher erbrachten Habilitationsleistungen in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung trifft eine über die Umhabilitation einzusetzende Habilitationskommission. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung soll der anderen Hochschule mitgeteilt werden.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf andere Fachgebiete oder Fächer, die in die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät fallen, erweitert werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten oder Fächern voraus, die in der Regel durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden müssen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend.

(3) Die Erweiterung der Lehrbefugnis wird in einer Urkunde bestätigt.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder mit einer Umhabilitation.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer wissenschaftsrelevanten vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Darüber hinaus kann die Lehrbefugnis widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Verpflichtung zur Titellehre gemäß § 14 Abs. 1 nicht nachkommt.

(3) Die Erteilung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent über wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung getäuscht hat oder diese durch unvollständige Angaben erlangt hat.

(4) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.

(5) In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 darf nach dem Verlust der Lehrbefugnis die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent sowie ein auf die Habilitation hinweisender Zusatz nicht mehr geführt werden. Die Habilitationsurkunde muss zurückgegeben werden oder wird eingezogen. In den Fällen des Absatzes 1, 1. Alternative sowie des Absatzes 2 Satz 2 darf die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent nicht mehr geführt werden.

§ 18 Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage zweier Gutachten, darunter mindestens ein auswärtiges Gutachten, anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, insbesondere Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie denjenigen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung (insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen) den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen.

(2) Voraussetzung ist der Antrag eines Instituts auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an eine bestimmte dem Institut angehörende Person gerichtet an das Dekanat. In dem Antrag ist die längerfristige Einbindung der entsprechenden Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers darzustellen. Außerdem sind dem Antrag ein Lebenslauf der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, die Zusammenstellung ihrer oder seiner aktuellen und bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen, ein Publikationsverzeichnis und die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form oder die Feststellung des Vorliegens habilitationsäquivalenter Leistungen beizufügen. Für den Fall, dass eine Person keinem Institut angehört, erfolgt der Antrag direkt durch das Dekanat.

(3) In der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, der oder dem der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden soll, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren sind erfüllt,
- b) eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen in einem in der Fakultät vertretenen Fach,
- c) eine nachgewiesene mindestens zweijährige bzw. viersemestrige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach der Habilitation oder im Anschluss an die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren, für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter eine nachgewiesene erfolgreiche Lehrevaluation und eine externe, positive Begutachtung der Leistungen in der Forschung,
- d) eine deutliche Weiterentwicklung der eigenständigen Forschungsarbeiten während der Zeit der Lehrtätigkeit muss sichtbar sein, so dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler für eine Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur geeignet erscheint, e) die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler soll Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Das Dekanat prüft ggf. unter Hinzuziehung fachnaher Personen den Antrag. Sind die Antragsvoraussetzungen und die Voraussetzungen in der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gegeben, wird in der folgenden Fakultätsratssitzung eine Kommission eingesetzt, der die Geschäftsführende Leitung des antragstellenden Instituts sowie zwei weitere Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehören. Für den Fall, dass die Person keinem Institut angehört besteht die Kommission aus drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren. Die Dekanin oder der Dekan ist stimmberechtigtes Mitglied der Kommission kraft seines Amtes. Diese Kommission bestellt im Regelfall zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter und verfasst einen ausführlichen Antrag und Bericht zur Würdigung der Person. Aufgrund des vorgelegten Berichts und der erstellten Gutachten beschließt der Fakultätsrat über die Stellung des Antrags an das Präsidium zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

(5) Der akademische Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verliehen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung apl. zu verwenden.

§ 19 Berechtigung zur Führung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Leistungen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfolgreich evaluiert und begutachtet wurden und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie regelmäßig Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wahrnehmen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung erlischt, sobald ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder als Professor aufgenommen wird.

§ 20 Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Belastende Verwaltungsakte nach dieser Habilitationsordnung sind schriftlich zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gegeben werden. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3.

(3) Der Fakultätsrat leitet den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 21 Schlussvorschriften

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 9. 12. 1996 außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits gestellt haben. Für kumulative Habilitationen gelten auf Antrag die diesbezüglichen Bestimmungen der alten Habilitationsordnung mit einer Übergangsfrist von drei Jahren.

Nach zustimmender Kenntnisnahme durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 05.07.2017 hat der Senat der Universität am 12.07.2017 die Änderung der zuletzt am 18.05.2016 im Verkündungsblatt 6/2016 veröffentlichten Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Änderung der Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. ²Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. ³Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Die Leibniz Universität Hannover setzt sich das Ziel, bei ihren Berufungs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. ²Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. ³Aus diesem Grund sind Berufungs- und Bestellungsverfahren so auszugestalten, dass die Gleichstellung gefördert wird.

§ 2 Grundlage für ein Berufungsverfahren

¹Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Entwicklungsplanung der Leibniz Universität Hannover und das vom Dekanat zu erstellende Profilvertrag. ²Das Berufungs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. ³Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

§ 3 Freigabeverfahren

- (1) ¹Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. ²Dem Freigabeantrag ist eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. ³Bei Freigabeverfahren von Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedarf es neben der Zustimmung des Fakultätsrats auch des Einvernehmens mit der Leibniz School of Education (LSE). ⁴Sollte kein Einvernehmen zwischen Fakultät und LSE hergestellt werden, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. ⁵Bei Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, die nicht den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind, muss im Profilvertrag angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. ⁶Außerdem ist dem Profilvertrag hierzu eine Stellungnahme des Direktoriums der LSE als Anlage beizufügen. ⁷Weicht die Einschätzung der Fakultät, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt, von der Stellungnahme des Direktoriums der LSE ab, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) ¹Bei der Freigabe von Professuren oder von Juniorprofessuren mit Tenure Track Option wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. ²Das Präsidium beschließt über die Freigabe. ³Bei Professuren oder Juniorprofessuren mit Tenure Track Option beantragt es danach die Freigabe beim MWK. ⁴Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.
- (3) Bei Professuren, deren Denomination der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover entspricht, erfolgt nach der hochschulinternen Freigabe gemäß § 3 dieser Ordnung die Freigabe durch den Vorstand der Wissenschaftsallianz.

§ 4 Ausschreibung

- (1) ¹Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. ²Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. ³Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. ⁴Die Kosten der Ausschreibung trägt die Fakultät.

- (2) ¹Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. ²Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur und einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium gestellt. ³Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über das Absehen von einer Ausschreibung.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat richtet die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Beschluss über den vom Dekanat an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. ²Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Der Kommission sollen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein fachfernes Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt oder beratend angehören. ²Bei Kommissionen mit mehr als drei internen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sind die externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt; in diesem Fall müssen auch die anderen beteiligten Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Bei Berufungsverfahren von Professuren oder Juniorprofessuren, die den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind sowie bei Professuren mit Lehramtsbezug ist die LSE in der Regel mit einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe zu beteiligen. ⁴Dieses Mitglied wird dem Fakultätsrat vom Direktorium der LSE benannt.
- (3) ¹Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, die in der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität aufgeführt sind, ist mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der TU Braunschweig für die jeweilige Auswahl- oder Berufungskommission zu benennen. ²Diese sind externe Mitglieder der Kommission.
- (4) ¹In den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz mit der LUH kooperierende universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen können bei relevanten Juniorprofessuren oder Professuren ihrer Forschungslinie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahl- oder Berufungskommission entsenden, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. ²Die Vertreterin oder der Vertreter kann ein Votum abgeben. ³Dieses Votum ist zur Dokumentation des Bestellungs- oder Berufungsverfahrens zu nehmen.
- (5) Die Referentin oder der Referent des Präsidiums für Berufsangelegenheiten und die zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder der Kommission.
- (6) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

§ 6 Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt beim Einrichten der Kommission oder die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus den Kommissionsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitz. ³Die Einladung zur Sitzung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. ²Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. ³Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem es ein Mitglied der Leibniz Universität schriftlich bevollmächtigt, seine Stimme abzugeben. ⁴Die Bevollmächtigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. ⁵Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Mehrheitsbeschluss der Kommission beizufügen.
- (3) ¹Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. ²Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. ³Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse

der Kommission werden dokumentiert. ⁴Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 7 Arbeit der Kommission

- (1) ¹Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. ²Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) ¹Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. ²Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. ³Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. ⁴Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der Studierenden zu berücksichtigen. ⁵Zur Vorstellungsveranstaltung wird hochschulöffentlich durch Aushang und über das Intranet durch den Vorsitz eingeladen.
- (4) ¹Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. ²Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) ¹Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. ²Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. ²Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. ³Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Wird auf Gutachten verzichtet, weil drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kommission angehören, müssen diese bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Vorstellungsveranstaltung und bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages anwesend sein.

§ 8 Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungs vorschlag, Ruferteilung

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungs vorschlag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) ¹Bei Berufungs vorschlägen bittet das Präsidium den Senat um eine Stellungnahme. ²Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungs vorschlag. ³Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) ¹Bei Bestellungs vorschlägen entscheidet das Präsidium abschließend. ²Das Präsidium informiert den Senat über die beschlossene Bestellung.
- (4) Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungs vorschlag erteilt das Präsidium den Ruf.

§ 9 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) NHG)

- (1) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe der Professur ein

Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt.
²Abweichend umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

- (2) Gleiches gilt, wenn eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll.

§ 10 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer oder zur Abwehr eines Rufes oder Beschäftigungsangebotes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 NHG)

- (1) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Professorin oder ein Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe auf die Einrichtung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet. ²Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.
- (2) Gleiches gilt, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wird, um eine Professorin oder einen Professor, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Leibniz Universität Hannover zu halten.

§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit oder zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit der BesGr. W2 auf eine Professur der BesGr. W2 oder W 3 auf Lebenszeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a und Nr. 3 NHG)

¹Im Fall einer positiven Tenure-Entscheidung bedarf es keiner erneuten Freigabe. ²Es wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. ³Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.

§ 12 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG)

- (1) ¹Wird bei der Berufung einer Person auf eine Professur nach erfolgter Freigabe von der Ausschreibung abgesehen, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. ²Das gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen und die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen derjenigen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover entspricht. ³Der vom Fakultätsrat zu erstellende Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.
- (2) ¹Entspricht das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen dem im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover, ist ein Berufungsverfahren nach gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchzuführen. ²Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

§ 13 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Diese Ordnung gilt nur für Berufungs- oder Bestellungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden.

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende geänderte Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im "Tenure-Track-Verfahren" beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im „Tenure-Track-Verfahren“

§ 1 Ziele

Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere auch den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, eine attraktive Karriereperspektive an der Leibniz Universität Hannover eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler langfristig an die Leibniz Universität Hannover zu binden. Die vorliegende Ordnung regelt die Abläufe des Tenure-Track-Verfahrens an der Leibniz Universität. Dabei sollen die Grundsätze der Transparenz und Chancengerechtigkeit berücksichtigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet,

denen die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird (Tenure-Track-Verfahren). Entscheidungen über die Besetzung einer Professur auf Lebenszeit nach dem Tenure-Track-Verfahren erfolgen nach dieser Ordnung.

§ 3 Besetzung von Tenure-Track-Stellen

- (1) Das Verfahren auf Freigabe von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track erfolgt nach den Regelungen der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Zum verbindlichen Vorgespräch legt das Dekanat eine Analyse zum potenziellen Bewerberfeld vor, die auch den Nachwuchsbereich einschließt.
- (3) Im Freigabeantrag sind Bewertungskriterien entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren zu definieren. Diese Kriterien werden im Bestellungs- oder Berufungsverfahren bei der Auswahlentscheidung und beim Tenure-Track-Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt.
- (4) Das Dekanat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium die für die Verstetigung vorgesehene Planstelle und erstellt ein Finanzierungskonzept. Die zur Verstetigung vorgesehene Stelle soll in der Regel spätestens bei Ablauf der befristeten Beschäftigung zur Verfügung stehen.
- (5) Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Auf die Gewährung von Tenure nach positiver Evaluation wird hingewiesen.
- (6) Tenure-Track-Stellen werden im Rahmen ordentlicher Bestellungs- oder Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des NHG und der Berufsordnungsordnung der Leibniz Universität Hannover besetzt.
- (7) Juniorprofessuren (W1) mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden zunächst befristet auf drei Jahre ausgeschrieben mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre nach positiver Zwischenevaluation. Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG. Darüber hinaus werden Forschungserfahrungen aus einer mindestens einjährigen Postdoc-Phase sowie ein hohes wissenschaftliches Potenzial gefordert. Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten. Interne Kandidatinnen und Kandidaten können in der

Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie während der Promotionsphase oder nach erfolgter Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren. Juniorprofessuren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen auszustatten.

- (8) Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden befristet auf maximal fünf Jahre ausgeschrieben. Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG. Die Ausschreibung richtet sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hohem Potenzial. Interne Kandidatinnen und Kandidaten können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren.
- (9) Im Tenure-Track-Verfahren gelten die Gleichstellungsstandards sowie wie die Ziele zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Leibniz Universität Hannover zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer.

§ 4 Evaluationsverfahren

4.1 Entscheidungskriterien

- (1) Maßgeblich für die Gewährung von Tenure ist wissenschaftliche Exzellenz. Diese soll insbesondere an folgenden Bewertungskriterien festgestellt werden:
 - a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit, Drittmittelinwerbung, Preise/Auszeichnungen; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.
 - b) in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden, den Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende, Lehrpreise; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.

Das Nähere regelt die Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.

- (2) Die konkreten Bewertungskriterien für die Tenure-Track-Evaluation sind dem jeweils zugrunde liegenden Freigabeantrag zu entnehmen.

4.2 Evaluationsdurchführung

- (1) Für Juniorprofessuren mit Tenure Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gemäß § 30 Absatz 4 NHG im dritten Jahr des auf drei Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und ist Grundlage für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um weitere drei Jahre, wenn die Leistungen in Forschung und Lehre dies rechtfertigen. Die Zwischenevaluation wird nach dem „Konzept für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation. Die Tenure-Track-Evaluation erfolgt im dritten Jahr des nach erfolgreicher Zwischenevaluation um weitere drei Jahre verlängerten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.
- (2) Bei W2-Professuren auf Zeit legt die Professorin oder der Professor im dritten Jahr des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat einen Zwischenbericht vor, der sich an den Bewertungskriterien für die Tenure-Track-Evaluation orientiert, die im Freigabeantrag zur Besetzung der W2-Professur festgelegt wurden. Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person führt auf der Grundlage des Zwischenberichtes ein strukturiertes Statusgespräch, das zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Fehlentwicklungen sowie zur Reflexion über die Leistungen und Fortschritte beitragen soll. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll angefertigt.

4.3 Tenure-Track-Evaluation

- (1) Das Tenure-Track-Evaluationsverfahren wird ein Jahr vor Ablauf der Befristung auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors eingeleitet. Dem Antrag sind ein Selbstbericht zu Lehre und Forschung entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren und die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluationen beizufügen. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.
- (2) In Ausnahmefällen, wie bspw. zur Abwehr eines auswärtigen Rufes, ist eine vorzeitige Tenure-Track-Evaluation möglich.

4.3.1 Qualitätssicherung

- (1) Die Tenure-Track-Evaluation basiert auf nationalen und internationalen Standards, transparenten Bewertungskriterien und der Einbeziehung externer Expertise.
- (2) Die Bewertung der Leistungen in Forschung und Lehre erfolgt durch die Fakultät, der die Juniorprofessur oder Professur auf Zeit zugeordnet ist. Grundlage dafür sind der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors sowie die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluationen einschließlich einer Stellungnahme der Studienkommission zur Lehre und einer Stellungnahme der Leibniz School of Education (LSE) bei lehramtsrelevanten Fächern. Der Fakultätsrat richtet hierzu eine Kommission ein, die wie eine Berufungskommission entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt wird. Die Kommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. Der Fakultätsrat beschließt, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll und legt seine Stellungnahme mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. Die inhaltliche Ausgestaltung der Stellungnahme richtet sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren.
- (3) Die Forschungsleistungen werden zusätzlich von einem unabhängigen Expertengremium evaluiert, dem Leibniz-Tenure-Board. Das Leibniz-Tenure-Board gibt gegenüber dem Präsidium auf Grundlage des Selbstberichtes der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors und zwei extern eingeholter strukturierter Gutachten nach Maßgabe der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren eine Stellungnahme ab.
- (4) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch das Leibniz-Tenure-Board. Die Gutachten erhalten vom Leibniz-Tenure-Board den Selbstbericht und die Bewertungskriterien sowie den Fragenkatalog, dessen Ausgestaltung sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren richtet. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu beachten.
- (5) Die Stellungnahme des Leibniz-Tenure-Board umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung sowie eine Einschätzung der weiteren Entwicklung der Professur und des Faches im Hinblick auf die Bewertungskriterien. Das Leibniz-Tenure-Board gibt eine Empfehlung gegenüber dem Präsidium ab, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll.

4.3.2 Leibniz-Tenure-Board

- (1) Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Leibniz-Tenure-Board soll aus jeweils zwei auswärtigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Wissenschaftsclustern „Ingenieurwissenschaften“, „Naturwissenschaften“ und „Geistes- und Sozialwissenschaften“ bestehen.
- (3) Den Vorsitz des Leibniz-Tenure-Board führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Berufungsangelegenheiten, Personalentwicklung und Weiterbildung ohne Stimmrecht. Bei Verhinderung wird sie oder er durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (4) Die Sitzungen des Leibniz-Tenure-Board finden in der Regel zweimal jährlich statt, sofern Tenure-Track-Entscheidungen anstehen.
- (5) Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board unterliegen der Schweigepflicht. Die Kriterien des Senats und Präsidiums zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren sind vor Entscheidungen des Leibniz-Tenure-Board zu beachten. Die Verfahrensvorschriften für Kommissionen nach § 6 der Berufsordnung sind, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Regelungen ergeben, analog anzuwenden.

4.3.3 Evaluationsentscheidung

- (1) Die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit setzt eine positive Tenure-Track-Evaluation voraus.
- (2) Die Entscheidung, die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor bzw. die Professorin oder den Professor auf eine Professur auf Lebenszeit zu berufen, trifft das Präsidium auf der Basis der Stellungnahmen des Fakultätsrats, der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und des Leibniz-Tenure-Board nach Stellungnahme des Senats und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.
- (3) Das sich anschließende Verfahren zur Berufung auf die Professur auf Lebenszeit wird nach den Regelungen der Berufsordnung der Leibniz Universität Hannover durchgeführt.

Nach zustimmender Kenntnisnahme durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 12.07.2017 hat der Senat der Universität am 12.07.2017 die Ordnung für das Leibniz Forschungszentrum Wissenschaft und Gesellschaft (LCSS) gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das Leibniz Forschungszentrum Wissenschaft und Gesellschaft (LCSS)

§ 1 Stellung innerhalb der Leibniz Universität Hannover

- (1) Das Leibniz Forschungszentrum Wissenschaft und Gesellschaft ist ein durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover eingerichtetes Forschungszentrum.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen Leibniz Forschungszentrum Wissenschaft und Gesellschaft (kurz: LCSS) und die entsprechende englischsprachige Bezeichnung Leibniz Center for Science and Society.

§ 2 Ziel und Aufgabe

Ziel und Aufgabe des LCSS ist die interdisziplinäre Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Tätigkeit des LCSS zeichnet sich insbesondere durch eine enge Verzahnung von theoretischer und empirischer Forschung sowie durch die systematische Verbindung von Hochschul- und Wissenschaftsforschung aus.

Zur Aufgabe gehört weiterhin die systematische und strukturierte Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs für die Wissenschafts- und Hochschulforschung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder des LCSS können Mitglieder und Angehörige der Leibniz Universität Hannover aufgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder bestimmen über die wissenschaftliche und organisatorische Weiterentwicklung des LCSS. Der Vorstand und die Sprecherin bzw. der Sprecher rekrutieren sich aus der Gruppe der Mitglieder.
- (3) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeigen gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

§ 4 Fellows

- (1) Fellows können auf Vorschlag des Vorstands von den Mitgliedern bestimmt werden.
- (2) Fellows können entweder als Mitglieder und Angehörige an der Leibniz Universität Hannover oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt sein.
- (3) Fellows können befristet auf höchstens zwei Jahre (long term fellows) und auch unbefristet (permanent fellows) bestimmt werden. Fellows haben die Aufgabe, an der Forschung und der Graduiertenausbildung des LCSS mitzuwirken.

§ 5 Organe

Die Organe des LCSS sind

- der Vorstand
- die Sprecherin oder der Sprecher
- der wissenschaftliche Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Geleitet wird das LCSS durch einen wissenschaftlichen Vorstand. Der Vorstand repräsentiert die Einrichtung innerhalb und außerhalb der Leibniz Universität.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus drei stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Gruppe der Mitglieder, einer stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem LCSS und der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator ohne Stimmrecht. Das Vorstandsmitglied der Mitarbeitergruppe wird von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern aus dem LCSS gewählt. Die Koordinatorin oder der Koordinator bereitet die Sitzungen der Mitglieder vor und nach und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Es müssen mindestens zwei wissenschaftliche Disziplinen unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands vertreten sein. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester.
- (3) Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand wird ein Mitglied als Sprecherin oder Sprecher des LCSS gewählt. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Geschäftsstelle, vertritt das LCSS nach außen und ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Die Sprecherin oder der Sprecher kann Aufgaben der laufenden Geschäftsführung an die anderen Vorstandsmitglieder delegieren.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Sprecherin oder der Sprecher kann von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des LCSS, insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
- (2) Die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des LCSS obliegt der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator. Sie oder er wird vom Vorstand bestimmt. Die Koordinatorin oder der Koordinator wird durch eine Sekretariatsstelle unterstützt.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Leitung des LCSS, indem er insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung des LCSS berät. Er wirkt darüber hinaus an der wissenschaftlichen Profilbildung mit.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des LCSS werden für vier Jahre durch den Vorstand ernannt. Ihm gehören externe Expertinnen und Experten der Wissenschafts- und Hochschulforschung an.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des LCSS tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes (Ladungsfrist: vier Wochen) zusammen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Die Fellows können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung immer dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit kann auch durch Videokonferenz u.ä. hergestellt werden.

§ 10 Änderung der Ordnung

Die Mitglieder entscheiden über die Änderung der Regelungen dieser Ordnung. Für eine Änderung der Regelungen dieser Ordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.